



# HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2019

Plenum

## **Gesetzentwurf**

### **Landesregierung**

#### **Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2018/2019**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Mai 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Mai 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2018/2019**

Vom

**Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „36 385 093 500“ durch „36 532 018 800“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Ministerium der Finanzen kann in begründeten Einzelfällen darüber hinaus Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts zulassen, wenn diese Überschreitungen innerhalb des jeweiligen Buchungskreises ausgeglichen werden können.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch die Angabe „und 2 gelten“ ersetzt.
  - b) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Zum Ausgleich von Mehrbedarfen bei den Personalkosten, die nicht innerhalb der Buchungskreise ausgeglichen werden können, kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren.“
3. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung“ werden durch „Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „Einzelplänen“ wird die Angabe „02,“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperrung“ die Wörter „in Abstimmung mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „428“ durch „422“ ersetzt.
6. Dem § 12 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes längstens bis zum 31. Dezember 2020 kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in den Haushaltsjahren 2018 und 2019“ durch „im Haushaltsjahr 2018“ ersetzt und wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
  - b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Ministerium der Finanzen kann Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2019 bis zu einem Betrag von 120 000 000 Euro bewilligen. Es kann außerdem Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren bis einschließlich 31. Dezember 2018 für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.“
  - c) In Abs. 7 wird die Angabe „65 000 000“ durch „85 000 000“ ersetzt.

8. Der Haushaltsplan 2019 und der Gesamtplan 2018/2019 Teil II erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **1. Ausgangslage**

Der Nachtragshaushalt 2019 baut auf den Regelungen des bereits beschlossenen Haushalts für das Jahr 2019 auf und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse, die seit Verabschiedung des Haushalts 2018/2019 eingetreten sind. Gegenüber dem bisherigen Haushalt ist insbesondere auf folgende Änderungen durch den Nachtragshaushalt 2019 hinzuweisen:

1. Mit dem Nachtragshaushalt 2019 werden die im Zuge der Neubildung der Hessischen Landesregierung vorgenommenen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten im Haushaltsplan des Landes abgebildet. Dies betrifft insbesondere die Berufung der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung in der Staatskanzlei, um die Digitalstrategie des Landes zu bündeln und fortzuentwickeln.
2. Bei den Ansätzen des Steuerhaushaltes (einschließlich LFA), die bislang noch auf der November-Steuerschätzung 2017 basierten, werden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2019 berücksichtigt. Während die Steuereinnahmen gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz nahezu unverändert bleiben (+ 29,2 Mio. €), vermindern sich die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich um 406 Mio. €, sodass sich im Saldo eine Haushaltsverbesserung von 435,2 Mio. € ergibt.
3. Daneben werden zwangsläufige Veränderungen berücksichtigt, die zwischenzeitlich gegenüber dem bisherigen Haushaltsoll 2019 eingetreten sind. Berücksichtigt wurden auch die Auswirkungen der Tarif- und Besoldungsrunde 2019 sowie in Einzelfällen weitere politische Schwerpunktsetzungen.

##### **2. Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung**

###### **a) Allgemein**

Nach Art. 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Art. 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Für den Übergangszeitraum gilt additiv die bisherige investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel fort. Im Nachtrags-

haushalt 2019 ist eine Nettotilgung von Altschulden des Landes in Höhe von 102,5 Mio. € veranschlagt. Die bis Ende 2019 geltende investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel wird damit deutlich unterschritten.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 26. Juni 2013 (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“.

b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach § 11 Artikel 141-Gesetz

In § 11 Artikel 141-Gesetz ist verbindlich festgeschrieben, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist. Im Jahr 2019 entfällt hierbei erstmals der in § 11 für den Übergangszeitraum noch vorgesehene zusätzliche Kreditfinanzierungsspielraum des Landes. Die zulässige Kreditaufnahme im Nachtragshaushalt 2019 setzt sich damit aus der neu für das Jahr 2019 zu berechnenden Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 141-Gesetz, dem Saldo der finanziellen Transaktionen sowie den Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ zusammen.

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Nachtragshaushalt 2019 bildet hierbei die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom Mai 2018. Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für das Jahr 2019 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Etwaige steuerrechtliche Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen im Jahr 2019 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Mai-Steuerschätzung 2018 waren, sind hierbei bei der Feststellung der Steuerabweichungskomponente für das laufende Jahr zu erfassen.

Bei der Ermittlung der Basissteuern sind regelmäßig die Ergebnisse der Frühjahrs-Steuerschätzung des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde zu legen. Von den danach zu erwartenden Steuereinnahmen sind die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich in Abzug zu bringen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen der tatsächlichen Steuerentwicklung auf den Kommunalen Finanzausgleich bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2018 für das Jahr 2019 ermitteln sich die neuen Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2019 wie folgt:

	(Mio. EUR)
Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2018 für das Jahr 2019	24.229,0
/./ Zahlung des Landes in den Länderfinanzausgleich	2.256,0
/./ Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 11 FAG	5.211,0
= <b>Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz</b>	<u>16.762,0</u>

Abweichungen durch Runden möglich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2019 ergibt sich für den Nachtragshaushalt 2019 die folgende Grenze für die Kreditaufnahme:

### Ableitung der nach § 11 Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme

(Mio. EUR)

<b>Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 11 Artikel 141-Gesetz)</b>	<b>--</b>
<b>./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)</b>	<b>144,2</b>
(1) Ex-ante-Konjunkturkomponente	292,2
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	31,3
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,130
(3) = (1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	4.069,0
(4) = (4a) / (4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,0718
4a Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2016	20.108,3
4b Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2016	280.007,1
(2) Steuerabweichungskomponente	-148,0
<b>./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)</b>	<b>- 187,5</b>
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	47,7
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	- 235,2
<b>./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)</b>	<b>- 167,0</b>
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	--
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	- 167,0
<b>= Zulässige Nettokreditaufnahme</b>	<b>210,3</b>
dagegen:	
<b>veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage</b>	<b>- 172,5</b>
(1) Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	- 102,5
(2) Entnahme (+)/Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	- 70,0
<b>= Abstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme</b>	<b>382,8</b>

Abweichungen durch Runden möglich

Danach beläuft sich die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Kreditaufnahmegrenze im Nachtragshaushalt 2019 auf 210,3 Mio. €. Diese Grenze wird durch die vorgesehene Nettotilgung in Höhe von 102,5 Mio. € sowie die geplante Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 70 Mio. € deutlich unterschritten. Der Abstand zur zulässigen Kreditaufnahmegrenze beläuft sich auf 382,8 Mio. €.

### Besonderer Teil

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

#### Zu Art. 1 Nr. 1

Die Änderung des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2019 ist Folge der Veränderungen in den Einzelplänen.

#### Zu Art. 1 Nr. 2 a

Insbesondere die Neuordnung von Aufgaben innerhalb der Landesregierung, aber auch die Veranschlagung sonstiger Mehrbedarfe kann zu einem erheblichen Anpassungsbedarf im Produkthaushalt führen, da Veränderungen in der Regel nicht auf ein Produkt beschränkt bleiben können, sondern infolge der verursachergerechten Kostenzuordnung Auswirkungen auf alle Produkte des betroffenen Buchungskreises haben. Eine umfassende Neuplanung aller Produkte ist aber im Nachtragshaushalt aus Zeitgründen nicht möglich. Mit der ergänzenden Ermächtigung wird sichergestellt, dass dadurch verursachte Überschreitungen der verbindlichen Produktbudgets im Vollzug innerhalb des jeweiligen Buchungskreises ausgeglichen werden können.

Für Fördermittelbuchungskreise ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sie von der Umlageproblematik nicht betroffen sind.

**Zu Art. 1 Nr. 2 b**

Mit den bei Kap. 17 01 – 461 01 veranschlagten globalen Verstärkungsmitteln können zusätzliche Ausgaben im Personalbereich, insbesondere für die im Jahr 2019 festgelegten Besoldungs-, Versorgungs- und Tariferhöhungen, gedeckt werden. Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass auch die in den Buchungskreisen entstehenden zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden können.

**Zu Art. 1 Nr. 3**

Die Änderungen sind erforderlich, weil künftig auch die Staatskanzlei ELER-Mittel bewirtschaftet und sich die Ressortbezeichnung mit der Neubildung der Landesregierung geändert hat.

**Zu Art. 1 Nr. 4**

Die Änderung berücksichtigt die neue Aufgabenverteilung innerhalb der Landesregierung.

**Zu Art. 1 Nr. 5**

Mit der Wiedereinführung der Verbeamtung der Rechtsreferendarinnen und -referendare soll durch eine stärkere Bindung der Nachwuchskräfte an das Land die Nachwuchsgewinnung für den Justizdienst erleichtert werden. Da die Stellen für beamtete Rechtsreferendare haushaltssystematisch bei Titel 422 nachgewiesen werden, ist der Gesetzestext entsprechend anzupassen.

**Zu Art. 1 Nr. 6**

Zur Umsetzung der Klimaziele des Landes werden die Landesdienststellen sukzessive mit Ladevorrichtungen ausgestattet, an denen Elektrofahrzeuge aufgeladen werden können. Um den privaten Umstieg von Landesmitarbeitern auf Elektrofahrzeuge zu fördern, soll ihnen für einen Übergangszeitraum das kostenlose Laden an landeseigenen Ladevorrichtungen ermöglicht werden. Die Regelung ist erforderlich, da ansonsten die Gewährung nach § 52 der Landeshaushaltsordnung nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen könnte. Satz 3 stellt sicher, dass bei Beamten des Landes keine Anrechnung des Sachbezugs auf die Besoldung erfolgt.

**Zu Art. 1 Nr. 7 a und b**

Die Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen (Bürgschaftsrichtlinien 2019) sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt sowie die demografische Entwicklung der Bevölkerung erforderte eine neue Zielausrichtung der bisherigen Wohnraumförderbürgschaften. Um einer zunehmend alternden Gesellschaft und den damit einhergehenden Anforderungen an die Lebensqualität besser Rechnung tragen zu können, wurden die förderfähigen Maßnahmen im Bereich „Soziale Einrichtungen“ hinsichtlich der Pflegeeinrichtungen und Pflegeheime durch den Wegfall der bisherigen Beschränkung „im Wohnumfeld“ erweitert. Dies ermöglicht auch die Unterstützung innovativer Konzepte insbesondere im Bereich der Pflegeeinrichtungen und Pflegeheime durch das Land im Rahmen einer Bürgschaftsgewährung. Darüber hinaus wurde das bisherige sogenannte „zweistufige Verfahren (Bewilligung der Bürgschaft und Bürgschaftsübernahme)“ abgelöst und durch ein „einstufiges“ Bewilligungsverfahren ersetzt. Die Änderung der bisherigen haushaltsgesetzlichen Regelung trägt diesen Anpassungen Rechnung.

**Zu Art. 1 Nr. 7 c**

Die wirtschaftliche Lage des Orthopädischen Universitätsklinikums Friedrichsheim gGmbH hat sich weiter verschlechtert. Um die Liquidität des Klinikums aufrechtzuerhalten und eine positive Zukunftsprognose zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Gewährträgerschaft des Landes für die Darlehensverbindlichkeiten erforderlich.

**Zu Art. 2**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsgesetzes.

Wiesbaden, 13. Mai 2019

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Dr. Thomas Schäfer**

# Haushaltsplan 2019

## Teil I - Haushaltsübersicht

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.859.500	—	765.200	2.624.700
02	Hessischer Ministerpräsident	—	2.188.500	240.200	18.446.500	20.875.200
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	121.376.600	19.215.500	687.958.500	828.550.600
04	Hessisches Kultusministerium	—	5.894.900	5.990.100	200.893.700	212.778.700
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	475.681.900	13.104.800	99.410.700	588.197.400
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	15.300.800	16.095.200	91.441.900	122.837.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	—	42.009.700	778.480.900	313.454.300	1.133.944.900
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	—	4.030.000	119.257.200	76.072.900	199.360.100
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	25.147.700	15.854.500	52.651.800	58.041.000	151.695.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	2.100	—	21.600	23.700
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	33.904.600	408.249.900	171.790.500	613.945.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	24.072.200.000	344.525.300	2.123.725.000	6.067.182.400	32.607.632.700
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	49.552.900	49.552.900
	Insgesamt:	24.097.347.700	1.062.628.400	3.537.010.600	7.835.032.100	36.532.018.800

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
50.807.400	9.309.200 —	11.744.600	—	910.700	2.629.000	75.400.900	-72.776.200
51.650.900	41.156.900 —	13.300.100	—	25.048.900	5.047.300	136.204.100	-115.328.900
1.278.920.200	705.323.100 —	89.073.000	5.680.400	130.881.500	545.830.800	2.755.709.000	-1.927.158.400
3.439.500.400	122.733.200 —	475.081.800	—	177.200	1.417.076.600	5.454.569.200	-5.241.790.500
656.503.800	476.985.400 100.000	21.581.400	1.900.000	8.390.600	269.495.400	1.434.956.600	-846.759.200
499.214.100	225.547.500 —	37.358.900	—	10.205.700	203.582.500	975.908.700	-853.070.800
236.573.800	182.347.500 —	846.704.100	281.127.800	264.709.400	98.355.700	1.909.818.300	-775.873.400
28.410.300	23.452.200 —	1.099.461.500	—	29.097.000	732.661.400	1.913.082.400	-1.713.722.300
55.341.500	88.692.000 —	267.669.600	32.000	93.688.400	149.279.600	654.703.100	-503.008.100
524.500	286.300 —	—	—	—	146.300	957.100	-957.100
15.580.900	4.958.900 —	2.000	—	102.500	3.912.000	24.556.300	-24.532.600
148.278.400	92.346.300 —	2.472.248.000	10.000	263.867.800	12.057.500	2.988.808.000	-2.374.863.000
3.816.300.000	2.092.000 4.051.802.800	8.439.070.000	—	968.661.600	613.205.800	17.891.132.200	+14.716.500.500
—	71.329.600 —	—	244.096.400	786.900	—	316.212.900	-266.660.000
10.277.606.200	2.046.560.100 4.051.902.800	13.773.295.000	532.846.600	1.796.528.200	4.053.279.900	36.532.018.800	—



# Haushaltsplan 2019

## Teil I - Haushaltsübersicht

### B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	250.000	250.000	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	156.711.000	43.519.000	60.250.500	20.269.000	32.672.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	213.330.000	93.345.000	67.265.000	32.720.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	500.000	500.000	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	892.000	532.000	—	180.000	180.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	940.956.300	25.033.400	32.009.900	240.772.700	643.140.300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	367.812.400	166.914.800	108.797.500	56.990.300	35.109.800
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	124.934.200	53.219.200	37.545.000	18.727.500	15.442.500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	320.749.300	46.345.500	71.933.900	57.464.000	145.005.900
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.758.400	1.367.200	1.391.200	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	199.557.300	101.124.300	62.193.400	19.518.500	16.721.100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	482.800.000	94.300.000	87.600.000	98.200.000	202.700.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	277.727.600	149.728.000	73.951.000	43.690.000	10.358.600
	<b>Insgesamt</b>	<b>3.088.978.500</b>	<b>776.178.400</b>	<b>602.937.400</b>	<b>588.532.000</b>	<b>1.121.330.700</b>

# Gesamtplan 2018/2019

## Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
	<u>2018</u>	<u>2019</u>
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. <u>Ausgaben</u></b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	<b>28.465,4</b>	<b>29.441,0</b>
<b>2. <u>Einnahmen</u></b> (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	<b>28.571,1</b>	<b>29.584,9</b>
<b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>	<b>105,7</b>	<b>143,9</b>
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>- 0,2</b>	<b>- 102,5</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.940,8	2.935,3
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3.941,0	3.037,8
<b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>	<b>--</b>	<b>--</b>
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--
<b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>	<b>- 105,5</b>	<b>- 41,4</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	219,5	248,5
3.2. Zuführungen an Rücklagen	324,9	289,9
<b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>	<b>--</b>	<b>--</b>
4.1. Einnahmenseite	3.748,5	3.763,4
4.2. Ausgabenseite	3.748,5	3.763,4
<b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>	<b>- 105,7</b>	<b>- 143,9</b>